

Impfung nun vorgenommen werden könne, geschlossen werden kann, dass ein Bedürfnis nach weiterer Aufklärung nicht bestand (BGH, NJW 2000, 1784 [1787]).

b. Bei der streitgegenständlichen Impfung wurde ein neuartiger mRNA-Impfstoff verabreicht, der vorläufig von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen wurde. Aus diesem Grunde handelte es sich nicht um eine Routineimpfung im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung. Gleichwohl sind nach Auffassung der Kammer die dargelegten Grundsätze des BGH zu den sogenannten Routineimpfungen auf den vorliegenden Fall zu übertragen.

Die Ständige Impfkommission sprach für die streitgegenständliche COVID-19-Impfung unter dem 14.01.2021 (online verfügbar ab 17.12.2020) eine Empfehlung aus und gab dafür eine ausführliche wissenschaftliche Begründung (Epidemiologisches Bulletin 2/2021 des Robert-Koch-Instituts, STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung). Somit beruhte die Impfung auf einer öffentlichen Empfehlung. Die Corona-Pandemie war im Jahr 2020 das bestimmende Thema in Politik und Gesellschaft. Der mRNA-Impfstoff von Biontech/Pfizer war seit Herbst 2020 Gegenstand der Berichterstattung in den Medien. Daher ist davon auszugehen, dass der Grund für die Impfung und der Impfstoff in der Bevölkerung allgemein bekannt war. Nach den klinischen Prüfungen, die eine hohe Wirksamkeit des Impfstoffs versprochen, war die Grundstimmung im überwiegenden Teil der Bevölkerung gegenüber der Impfung positiv. Bis heute haben 76,3 % der Bevölkerung zwei Impfdosen erhalten (Quelle: <https://impfdashboard.de> des Bundesministeriums für Gesundheit; Abruf am: 13.01.2023). Der Andrang in den Impfzentren überstieg in der Anfangszeit bei weitem die Zahl der verfügbaren Impfdosen. Die Impfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoffen war im ersten Halbjahr 2021 eine Massenimpfung von Millionen Menschen.

Würde man verlangen, dass vor jeder Impfung ein persönliches ausführliches ärztliches Aufklärungsgespräch erforderlich ist, wäre dies logistisch kaum zu leisten gewesen und hätte die Impfkampagne erheblich verzögert. Dies bedeutet nicht, dass auf das grundsätzliche Erfordernis eines persönlichen ärztlichen Aufklärungsgesprächs verzichtet werden kann. Bei dieser Gemengelage erscheint es aber angemessen und ausreichend, dass nach vorheriger schriftlicher Aufklärung mittels Merkblatt jedem Impfling die Möglichkeit gegeben wird, im mündlichen Arztgespräch vor der Impfung Nachfragen zu stellen und weitere Informationen einzuholen. Aufgrund der breiten öffentlichen Diskussion, dem hohen Informationsstand in der Bevölkerung und auch der hohen Impfbereitschaft konnte der Impfarzt davon ausgehen, dass der Impfling bei einer schriftlichen Aufklärung auf eine zusätzliche gesprächsweise Risikodarstellung keinen Wert legt. Schweigt der Impfling vor Verabreichung der Impfung auf die Frage des Impfarztes, ob noch Fragen bestünden bzw. auf die Ankündigung, dass die Impfung nun vorgenommen werden könne, kann der Arzt davon ausgehen, dass er keine weiteren Informationen zu den Risiken der Impfung möchte. Der

Aufklärungspflicht ist daher Genüge getan, wenn ein Aufklärungsmerkblatt ausgehändigt wird und zusätzlich im mündlichen Arztgespräch die Möglichkeit zu Nachfragen besteht (in diesem Sinne auch Spickhoff NJW 2022, 1718 Rn. 4; auf der Heiden, NJW 2022, 3737 Rn. 23).

2. Nach Überzeugung der Kammer, die auf der Anhörung der Parteien und der durchgeführten Beweisaufnahme beruht, entsprach die Aufklärung durch die Beklagte diesem Maßstab und war damit ausreichend und ordnungsgemäß.

a. Unstreitig hat die Klägerin von der Zeugin Herth am 21.12.2020 das offizielle „Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff“ (Stand: 09.12.2020) sowie den Bogen „Anamnese, Einwilligung“ ausgehändigt bekommen. Das Aufklärungsmerkblatt wurde vom Deutschen Grünen Kreuz Marburg in Kooperation mit dem Robert-Koch-Institut erstellt und vom Sozialministerium herausgegeben. Es ist anzunehmen, dass das Aufklärungsmerkblatt, dessen Inhalt nicht angegriffen wird, dem damaligen Stand der Forschung entsprach und über die Risiken und Nebenwirkungen der COVID-19-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff gemäß dem damaligen Stand der Wissenschaft zutreffend informierte. Auch in zeitlicher Hinsicht ist die Ausgabe des schriftlichen Aufklärungsmerkblatts und des Anamnesebogens nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat den Aufklärungsbogen schon am 21.12.2020 und damit gut drei Wochen vor der ersten Impfung erhalten. Sie hat alle Fragen im Anamnesebogen mit „nein“ beantwortet und sodann beide Dokumente unterschrieben und zurückgegeben.

b. Auf der Grundlage des ausgefüllten Anamnesebogens und des Vortrags der Klägerin kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin zum Zeitpunkt 21.12.2020 auf ein ärztliches Aufklärungsgespräch verzichtet hat. Auf dem Anamnesebogen kreuzte sie einerseits an, keine weiteren Fragen zu haben. Andererseits kreuzte sie nicht an, auf das ärztliche Aufklärungsgespräch zu verzichten. Auch trägt die Klägerin vor, ihre Erklärung, keine weiteren Fragen zu haben, habe sich nur auf die Pflegedienstleiterin bezogen, die ihr die Unterlagen aushändigte, nicht aber auf die Impfärztin.

c. Es ist auch nicht festzustellen, dass die Klägerin im Zusammenhang mit der Informations- und Aufklärungsveranstaltung in der Pflegeeinrichtung am 05.01.2021 mündlich über die Impfung aufgeklärt wurde oder einen Verzicht auf ein ärztliches Aufklärungsgespräch erklärt hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nahm die Klägerin an dieser Veranstaltung nicht teil, weil sie an diesem Tag krank war. Die Zeugin Herth hat in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass die Klägerin ihr im Rahmen eines Telefonats im Vorfeld der Informationsveranstaltung am 05.01.2021 mitgeteilt hat, sie sei erkältet. Dies stimmt mit dem Inhalt der Stellungnahme über-

ein, die die Zeugin Herth am 07.04.2021 zu dem Vorgang verfasst hat und die als Anlage zum Protokoll genommen wurde (Bl. 173 f. der Akte). Auch der Zeuge Ibrahimaj, der mit der Klägerin über Silvester und Neujahr frei hatte und per WhatsApp mit ihr kommunizierte, gab an, dass die Klägerin am 05.01.2021 krank war. Bestätigt hat dies auch ihr damaliger Teamleiter, der Zeuge Urena Hernandez.

Es kann auch nicht angenommen werden, dass die Klägerin im Zusammenhang mit der Informationsveranstaltung am 05.01.2021 auf ein ärztliches Aufklärungsgespräch, insbesondere telefonisch, verzichtet hat. Die Klägerin macht geltend, sie habe großen Wert auf eine mündliche ärztliche Aufklärung gelegt (Verhandlungsprotokoll, Bl. 176 der Akte). Die Zeugin Herth hat ausgesagt, dass sie sich nicht mehr daran erinnern könne, ob sie der Klägerin eine telefonische Aufklärung angeboten habe und ob die Klägerin dies abgelehnt habe (Verhandlungsprotokoll, Bl. 180 der Akte). Auch die Beklagte konnte sich an ein Telefonat mit der Klägerin nicht erinnern (Verhandlungsprotokoll, Bl. 177 der Akte).

Da die Klägerin an der Informations- und Aufklärungsveranstaltung am 05.01.2021 krankheitsbedingt nicht teilnahm, kommt es auf den Inhalt dieser Veranstaltung und die Aussagen der Zeugin Eckler hierzu im Übrigen nicht an.

c. Nachdem die Klägerin zuvor schriftlich aufgeklärt worden war, war es allerdings für eine ordnungsgemäße Aufklärung über die Impfungen ausreichend, dass die Klägerin bei den Impfungen Fragen stellen konnte. Auf Grund der Angaben der Parteien in der mündlichen Verhandlung und der durchgeführten Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass die Beklagte der Klägerin vor der ersten Impfung drei Fragen gestellt hat, und zwar, ob die Klägerin in den letzten 14 Tagen eine Impfung erhalten habe, ob sie auf eine frühere Impfung eine Reaktion gezeigt habe und ob sie noch Fragen zur Impfung habe. Vor der zweiten Impfung hat die Beklagte die Klägerin gefragt, wie sie die erste Impfung vertragen habe und ob sie noch Fragen habe. Die Klägerin hat in beiden Terminen keine Fragen gestellt. Damit hat die Beklagte ihre Aufklärungspflicht im Rahmen der dargelegten rechtlichen Grundsätze ordnungsgemäß erfüllt.

Die Klägerin hat bei ihrer mündlichen Anhörung angegeben, dass sie vor der Impfung keine Fragen habe stellen können. Die Impfung sei sehr eng getaktet gewesen, die Ärztinnen seien „mit aufgezogener Spritze“ dagestanden. Aus ihrer Sicht sei der Druck zu groß gewesen, um im Impftermin noch Fragen zu stellen (Verhandlungsprotokoll, Bl. 177 der Akte). Die Beklagte hat in ihrer mündlichen Anhörung bestätigt, dass die Impfung getaktet war. Sie hat dargelegt, dass ihre Kollegin und sie jeweils auf die Impflinge gewartet hätten, die in der Impfstraße angestanden hätten. Vor der Impfung hätten sie stets jeweils die gleichen drei Fragen gestellt (Impfung in den letzten

14 Tagen, Reaktion bei einer früheren Impfung und noch Fragen zur Impfung). Vor der zweiten Impfung hätten sie gefragt, wie der Impfling die erste Impfung vertragen habe und ob er noch Fragen habe (Verhandlungsprotokoll, Bl. 178 der Akte).

Nach Auffassung der Kammer erscheint es lebensnah, dass ein Arzt mit einem Impfling kurz spricht, bevor er die Impfung verabreicht und diesem die Möglichkeit gibt, Fragen zu stellen. Nicht plausibel erscheint, dass wegen der engen Taktung und „aufgezogener Spritzen“ überhaupt keine Fragen gestellt werden konnten. Die Klägerin, der nach eigenen Angaben eine ärztliche Aufklärung wichtig war, hatte es bei den Impfterminen in der Hand, sich erst nach Äußerung und Beantwortung ihrer Fragen impfen zu lassen. Sie hinterließ in der mündlichen Verhandlung auch nicht den Eindruck, dass es sich bei ihr um eine ängstliche oder zurückhaltende Person handelt. Die Angaben der Beklagten waren demgegenüber konsistent, in sich stimmig und ohne übermäßige Entlastungstendenz. Die Beklagte hat Erinnerungslücken zugegeben, wie zur Frage der telefonischen Aufklärung am 05.01.2021. Auch hat sie eingeräumt, dass die Impfung „getaktet“ war und dass das unterbliebene Ankreuzen der Klägerin bei der Frage nach dem Verzicht auf ein ärztliches Aufklärungsgespräch für sie kein Anlass war, von sich aus ein ärztliches Aufklärungsgespräch mit der Klägerin zu führen (Verhandlungsprotokoll, Bl. 177/178 der Akte).

Die Angaben der Beklagten werden unterstützt durch die Aussage der Zeugin Herth. Diese war zwar bei den Impfungen der Klägerin nicht unmittelbar dabei, hat aber angegeben, dass sie der Klägerin, die an der Informations- und Aufklärungsveranstaltung nicht teilgenommen hatte, empfohlen hat, wenigstens am Tag der Impfung mit der Impfärztin zu sprechen (Verhandlungsprotokoll, Bl. 181 der Akte). Dies ergibt sich auch aus der schriftlichen Stellungnahme der Zeugin (Bl. 176 der Akte). Die Zeugin Herth hat weiter ausgesagt, dass viele Mitarbeiter Fragen zur Impfung gehabt hätten, manche hätten sich am ersten Impftag nicht impfen lassen und noch ein Aufklärungsgespräch gewünscht. Daher habe sich der Tag in die Länge gezogen. Bei ihrer eigenen Impfung hätte sie Fragen stellen können, hätte aber keine gehabt (Verhandlungsprotokoll, Bl. 181 der Akte). Die Aussage der von beiden Parteien benannten Zeugin Herth ist glaubhaft. Sie kann sich auf eine schriftliche Stellungnahme beziehen, die sie zeitnah zu den Ereignissen, nämlich im April 2021, gefertigt hat. Die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen wird dadurch unterstrichen, dass sie auch Angaben zugunsten der Klägerin gemacht hat, insbesondere, dass diese am 05.01.2021 erkrankt gewesen sei. Von der Beklagtenseite war sie als Zeugin dafür benannt worden, dass die Klägerin an dieser Veranstaltung freiwillig nicht teilgenommen habe, weil sie keine weiteren Fragen gehabt und auch keine weiteren Informationen zur Impfung gewünscht habe (Klageerwidern, Bl. 68 der Akte; Duplik, Bl. 113 der Akte).

Somit ist festzustellen, dass die Beklagte und ihre Kollegin den Impflingen vor der Impfung jeweils

die Möglichkeit gaben, Rückfragen zu stellen. Davon haben viele Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Gebrauch gemacht. Einige haben sich sogar gegen die Impfung entschieden. Dies widerspricht der Darstellung der Klägerin, dass „der Druck zu groß“ gewesen sei, um im Impftermin noch Fragen stellen zu können. Auch die Zeugin Eckler, die in der Pflegeeinrichtung angestellt war, hat sich nicht impfen lassen (Verhandlungsprotokoll, Bl. 182 der Akte), was gegen den Vortrag der Klägerin spricht. Schließlich hat die Klägerin selbst angegeben, nach der ersten Impfung Zweifel gehabt zu haben (Verhandlungsprotokoll, Bl. 177 der Akte). Die Zeugin Herth hat bestätigt, dass die Klägerin sich Sorgen gemacht und nicht gewusst habe, ob sie sich ein zweites Mal impfen lassen soll (Verhandlungsprotokoll, Bl. 181 der Akte). Die Klägerin hat offenbar darauf verzichtet, diese Zweifel gegenüber der Beklagten zu äußern und Fragen zur Impfung zu stellen. Dies kann nicht der Beklagten vorgeworfen werden. Diese hat ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Aufklärung erfüllt.

3. Auf den in der mündlichen Verhandlung von der Beklagtenseite gestellten Beweisanspruch kommt es nicht mehr an. Die Beweisanträge der Klägerseite zu einer weiteren Zeugenvernehmung in den Schriftsätzen vom 18.01.2023, 26.01.2023 und 08.02.2023 sind gemäß § 296a ZPO unbeachtlich, weil sie nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurden. Gründe für das Erfordernis, die mündliche Verhandlung gemäß § 156 ZPO wieder zu eröffnen, sind weder dargelegt noch ersichtlich. Insbesondere ist eine erneute Vernehmung der Zeugin Eckler nicht geboten (§ 398 ZPO). Dass deren Vernehmung verfahrensfehlerhaft erfolgte, ist nicht zu erkennen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2 ZPO.

Rieger
Vizepräsident
des Landgerichts

Böttinger
Richter
am Landgericht

Dr. Wolber
Richter